



Der Anwaltverein informiert

Das Schwerbehindertenrecht



Anke Elßner, Rechtsanwältin und
Fachanwältin für Sozialrecht

Im 2. Teil des Sozialgesetzbuch (SGB) IX finden sich die Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen. Die Bedeutung des Gebietes lässt sich anhand der steigenden Verfahrenszahl ableiten.

Zunächst ist die Stellung eines

Antrags beim Versorgungsamt erforderlich. Es wird dann anhand medizinischer Unterlagen festgestellt, ob zum einen eine Behinderung und zum anderen ein Grad der Behinderung (GdB) vorliegt.

Nur vorübergehende Beeinträchtigungen sind nicht ausreichend. Die Behinderung muss mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen.

Der GdB wird dann in Zehnergraden abgestuft. Es muss wenigstens ein GdB von 20 festgestellt werden.

Für eine Schwerbehinderung muss ein GdB von 50 vorliegen. Daneben gibt es noch die Möglichkeit einer Gleichstellung, wenn der GdB zwar unter 50 liegt, aber mindestens 30 beträgt und der behinderte Mensch ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz nicht erlangen oder behalten kann.

Diese Gleichstellung erfolgt nur

auf Antrag bei der Agentur für Arbeit.

Mit der Feststellung der Gleichstellung genießt der Behinderte den vollen Schwerbehindertenschutz mit Ausnahme des Zusatzurlaubs.

Meistens werden mehrere Gesundheitsstörungen geltend gemacht. Es sind in diesem Fall zwar die Einzel-GdB anzugeben, aber ein sog. Gesamt-GdB zu bilden. Hierbei dürfen die einzelnen Werte allerdings nicht addiert werden.

Darüber hinaus kann das Versorgungsamt weitere gesundheitliche Merkmale (die sog. Merkzeichen G, aG, B, H, RF, BI, GI) ermitteln und feststellen.

Hierdurch können besondere Rechte und Nachteilsausgleiche, zum Beispiel Parkerleichterungen, Rundfunkgebührenbefreiung und Steuervergünstigungen geltend gemacht werden.

Ändert sich im Laufe der Zeit der

Gesundheitszustand und die damit verbundene Funktionsbeeinträchtigung, so kann ein Neufeststellungsantrag/Verschlimmerungsantrag gestellt werden. Voraussetzung ist aber eine wesentliche Änderung.

Sollte mit der Entscheidung des Versorgungsamtes kein Einverständnis bestehen, so kann zunächst Widerspruch und nach Erlass eines Widerspruchsbescheides Klage beim Sozialgericht erhoben werden. Die entsprechenden Fristen sind dabei zwingend zu beachten.

Geschulte Kenntnisse des SGB IX sind ebenso erforderlich wie das Wissen auf medizinischem Gebiet, um ein Feststellungs-, Widerspruchs- und/oder gerichtliches Verfahren zu bearbeiten. Den richtigen Anwalt hierfür finden Sie im Bayreuther Anwaltverein unter

www.bayreuther-anwaltverein.de

Seien Sie sparsam. Gehen
Sie häufiger zum Anwalt.
Vertrauen ist gut. Anwalt ist besser.



www.bayreuther-anwaltverein.de